

Schenken oder vererben? Gesetzliche Erbfolge oder Testament? Angehörige oder Freunde?

Vermögen weitergeben – nach Maß.
Aus der Oberbank Vorsorge-Kollektion.



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Schenken und Vererben – Vermögen mit Verantwortung weitergeben | 4 |
| Schenken | 4 |
| Vererben | 5/7 |
| – Testament | 5 |
| – Gesetzliche Erbfolge | 6 |
| – Höhe der gesetzlichen Erbfolge | 6 |
| – Pflichtteil | 6 |
| – Höhe des Pflichtteils | 7 |
| – Pflichtteilsverzicht | 7 |
| – Entzug des Pflichtteils | 7 |
| Verlassenschaftsverfahren | 8/9 |
| Steuerliche Aspekte | 9/11 |
| – Verfassungswidrigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer | 9 |
| – Meldepflicht für Schenkungen | 9 |
| – Unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften | 10 |
| Schlusswort | 11 |

Schenken und Vererben – Vermögen mit Verantwortung weitergeben

In den besten Jahren des Lebens ist es vielen ein Bedürfnis, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wie sie ihr Erspartes an ihre Lieben weitergeben können. Manche bevorzugen eine Regelung nach ihren Wünschen zu Lebzeiten und entscheiden sich daher für die Schenkung. Andere regeln ihre Nachfolge erst für den Todesfall – durch Testament; mangels eines solchen greift die gesetzliche Erbfolge.

Auf die Frage: „Was ist am günstigsten?“ gibt es keine allgemeingültige Antwort, der folgende Überblick soll jedoch die Möglichkeiten der Vermögensweitergabe kurz darstellen.

Schenken

Zu Lebzeiten kann die Übertragung von Eigentum durch Schenkung von Vorteil sein, um das Eigentum bewusst an eine gewünschte Person weiterzugeben und damit zu verhindern, dass dieses etwa durch gesetzliche Erbfolge zersplittert. Der Beschenkte erhält zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt Eigentum und kann daraus sogleich Nutzen ziehen (z. B. bei der Gründung einer eigenen Familie).

Die Schenkung bedarf – wie andere Rechtsgeschäfte auch – eines Vertragsabschlusses durch die Vertragspartner. Ein **Schenkungsvertrag** kommt zustande durch die Erklärung des Schenkenden, ein bestimmtes Geschenk ohne Gegenleistung erbringen zu wollen, und die Erklärung des Beschenkten, dieses annehmen zu wollen.

Zur Verhinderung unüberlegter Schenkungsversprechen ist zusätzlich die nach außen erkennbare **wirkliche Übergabe** des Geschenkes erforderlich. Wie diese vonstatten gehen soll, richtet sich primär danach, ob es sich bei dem Geschenk um einen Gegenstand (z. B. Schmuckstück) oder eine Forderung (z. B. Sparbuchguthaben) handelt und weiters danach, welche Übergabeart möglich und sinnvoll sowie möglichst klar und eindeutig ist (z. B. Übergabe des Sparbuches und Nennung des vereinbarten Lösungswortes). Erfolgt bei Abschluss des Vertrages keine wirkliche Übergabe, bedarf es für die Gültigkeit der Schenkung eines **Notariatsaktes**.

Einmal geschenkt und übergeben, kann das gemachte Geschenk – abgesehen von ganz wenigen gesetzlich festgelegten und äußerst schwerwiegenden Gründen – nicht mehr zurückgefordert werden.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass ein vor dem Tod gemachtes Geschenk unter bestimmten Voraussetzungen in einer später folgenden Verlassenschaft wertmäßig noch zu berücksichtigen sein kann, wenn die Schenkung etwa an nahe Angehörige (z. B. ein Kind) erfolgte oder es sich um eine Schenkung unter Lebensgefährten handelte, wobei die Schenkung in einem kürzeren als zweijährigen Abstand vor dem Tod des Schenkenden erfolgt ist.



Vererben

Der Erblasser hat zu Lebzeiten die Möglichkeit, frei – mit einigen Einschränkungen – über sein Vermögen nach seinem Tod zu verfügen. Praktisch alles ist vererbbar, die wichtigsten Ausnahmen sind persönliche Dienstbarkeiten wie das Fruchtgenuss- oder Wohnungsrecht oder Vorkaufsrechte und Ähnliches.

Testament

Die häufigste Form der selbstbestimmten Erbfolge ist das Testament. Damit setzt der Erblasser jemanden als Erben ein, der in seine sämtlichen Rechte und Pflichten nachfolgt. Wichtig dafür ist, dass das Testament in seiner Form gültig errichtet wurde.

Der Erblasser kann sein Testament **eigenhändig** (handschriftlich) schreiben und unterschreiben, wenn es allerdings mit **PC**, **Schreibmaschine** oder von jemand anderem verfasst wird, benötigt es zusätzlich zur eigenen Unterschrift des Erblassers noch 3 unabhängige Zeugen, die mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass es sich bei diesem Text um den letzten Willen des Erblassers handelt.

Ein guter Tipp zur Vermeidung von Streitigkeiten sind auch immer die Beifügung des aktuellen Datums sowie die Hinterlegung bei einem Notar oder bei Gericht, wodurch das Testament dann in das zentrale Testamentsregister aufgenommen wird.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser selbst vor seinem Tod keine gültige Regelung über seine Vermögensnachfolge trifft, tritt die **gesetzliche Erbfolge** in Kraft:

Bedacht werden dadurch in erster Linie die Kinder und der Ehepartner des Verstorbenen. Neben dem Kind/den Kindern erhält der Ehepartner ein Drittel des Nachlasses. Die Eltern des Verstorbenen kommen nur zum Zug, wenn keine Kinder vorhanden sind (der Ehepartner erhält dann zwei Drittel). Wenn auch die Eltern bereits verstorben sind und der Verstorbene auch keine Kinder hat, kommen nach der gesetzlichen Erbfolge die Geschwister an die Reihe. Unter Umständen können auch die Nichten und Neffen gesetzliche Erben werden. Ein Lebensgefährte kann nach der derzeitigen Rechtslage nie gesetzlicher Erbe sein.

Höhe der gesetzlichen Erbteile

Der Ehepartner erhält neben den Kindern ein Drittel des gesamten Nachlasses, den Rest (zwei Drittel) teilen sich die Kinder dann nach Köpfen auf. Wenn der Erblasser keine Kinder hinterlässt, erhält der Ehepartner zwei Drittel. Innerhalb eines Verwandtschaftsgrades wird das Erbe immer zu gleichen Teilen aufgeteilt. Sollte z. B. ein Kind bereits verstorben sein, aber ebenfalls Kinder hinterlassen haben, haben diese das Recht, an Stelle ihres vorverstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen zu erben.

Pflichtteil

Der Erblasser kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wer sein Vermögen nach dem Tod erhalten soll, allerdings gibt es von Seiten des Gesetzgebers gewisse Einschränkungen zu Gunsten bestimmter naher Angehöriger – der **Pflichtteilsberechtigten**, die auf jeden Fall bedacht werden müssen bzw. in jedem Fall etwas aus dem Erbe erhalten (siehe aber auch letzter Absatz dieses Kapitels „Entzug des Pflichtteils“).

Wenn nun ein Testament errichtet wurde oder sonst auf gültige Weise selbst über den Nachlass verfügt worden ist (Erbvertrag – Näheres dazu erfahren Sie von Ihrem Rechtsanwalt oder Notar) und diese bestimmten nahen Angehörigen nicht bedacht wurden, wird ihnen von Gesetzes wegen ein bestimmter Teil zugesprochen.

Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, in der Praxis bedeutet das, dass der Erbe die Pflichtteilsberechtigten „auszahlt“. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen, der Ehegatte und die Vorfahren.

Höhe des Pflichtteils

Kinder und Ehegatte erhalten jeweils die Hälfte, Eltern, wenn sie – mangels Kinder des Erblassers – zum Zug kommen, ein Drittel ihres gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsverzicht

In der Praxis wird die Pflichtteilsregelung häufig derart gestaltet, dass die Pflichtteilsberechtigten bereits zu Lebzeiten gegen eine Abfindung einen so genannten (notariatsaktpflichtigen!) Pflichtteilsverzicht abgeben.

Entzug des Pflichtteils

Häufig wird die Frage nach der Möglichkeit einer Enterbung gestellt. Korrekterweise müsste man hier von einem Entzug des Pflichtteils oder einer Minderung des Pflichtteils (der bereits die Hälfte des gesetzlichen Erbteils darstellt) um die Hälfte reden. Der Pflichtteil kann nur entzogen werden, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erblasser bestimmter schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Eine Minderung auf die Hälfte ist möglich, wenn zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten nie ein familiäres Naheverhältnis bestanden hat und diese Minderung im Testament angeordnet wurde.





Verlassenschaftsverfahren

Mit Eintritt des Todes einer Person verselbständigen sich ihr Eigentum an den Sachen sowie ihre Rechte und Pflichten und werden zum so genannten **ruhenden Nachlass**. Dieser kann nicht selbst handeln, es kann jedoch bei Handlungsbedarf ein Vertreter (**Verlassenschaftskurator**) durch das Gericht bestellt werden. So sich der potentielle Erbe rechtlich vertreten lassen möchte, kann er sich etwa eines Rechtsanwaltes bedienen, dieser wird als **Erbenmachthaber** bezeichnet.

Grundlage für das gesamte Verlassenschaftsverfahren ist die **Todesfallaufnahme**. Dazu werden die Hinterbliebenen mittels Brief in das zuständige Notariat eingeladen. Mit dem **Notar**, der als **Gerichtskommissär** große Teile des Verlassenschaftsverfahrens für das Gericht vorbereitet und teilweise auch durchführt, werden sodann die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen abgeklärt. Dadurch soll der Wert der Verlassenschaft ermittelt werden, aber auch ob und wie viele potentielle Erben vorhanden sind und ob etwa ein Testament verfasst wurde. Gesprochen wird auch darüber, ob die Erben die Erbschaft bedingt oder unbedingt antreten oder (etwa bei einer Überschuldung) ausschlagen. Bei Abgabe der **unbedingten Erbantrittserklärung** haftet der Erbe über die Höhe der Nachlassaktiva hinaus persönlich mit seinem eigenen Vermögen für Schulden des Verstorbenen. Die Abgabe der **bedingten Erbantrittserklärung** durch den Erben bedeutet, dass dieser für Schulden des Erblassers nur bis zur Höhe der Nachlassaktiva haftet. Eine persönliche weitergehende Haftung des Erben ist somit ausgeschlossen.

In der Regel wird ein Verzeichnis, in dem die Vermögensbestandteile des Verstorbenen aufgelistet werden, erstellt (**Inventar**). Ist kein solches zu errichten, hat der Erbe eine **Vermögenserklärung** abzugeben, in der das Verlassenschaftsvermögen nach allen Bestandteilen (wie in einem Inventar) zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung zu bestätigen ist. Sind Aktiva in der Verlassenschaft im Wert von über EUR 4.000,- vorhanden, findet eine Verlassenschaftsabhandlung vor dem Verlassenschaftsgericht statt.

Das Verlassenschaftsverfahren endet in der Regel mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen **Einantwortungsbeschlusses**. Dieser macht den Erben zum „neuen“ Eigentümer der Verlassenschaft und übergibt ihm sämtliche vererbliche Rechtspositionen des Verstorbenen. Man spricht daher im Zusammenhang mit dem eingeworteten Erben auch vom **Gesamtrechtsnachfolger**.

Die Kosten des Gerichtskommissärs, welche sich in ihrer Höhe nach dem ererbten Vermögen richten, hat der Erbe zu begleichen.

Steuerliche Aspekte

Erben und Schenken sind ab 1. August 2008 in Österreich **steuerfrei**. Bei Schenkungen ist dennoch Vorsicht geboten – trotz Steuerfreiheit ist eine **Meldepflicht** mit strengen Sanktionen bei vorsätzlicher Unterlassung der Meldung vorgesehen. Außerdem sind beim Vererben und Schenken von Immobilien **grunderwerbsteuerliche Konsequenzen** zu beachten.

Verfassungswidrigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die vor dem 1. August 2008 geltende Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Grund dafür waren Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen die Einheitsbewertung von Grundstücken, die erhebliche Abweichungen von den tatsächlichen Werten der Liegenschaften zeigte (der Einheitswert ist ein für Besteuerungszwecke vom Finanzamt festgestellter Wert für Grundbesitz).

Meldepflicht für Schenkungen

Durch die Meldepflicht für Schenkungen will die Finanzbehörde über **Vermögensverschiebungen** informiert werden.

Grundsätzlich ist die Schenkung von Vermögen jeder Art meldepflichtig.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht bestehen im Wesentlichen bei:

- > **Schenkungen zwischen Angehörigen** bis zu EUR 50.000,- innerhalb eines Jahres (zu den Angehörigen gehören auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Kinder und Enkel der Lebensgefährten).
- > Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen bis zu EUR 15.000,- innerhalb von 5 Jahren.
- > üblichen Gelegenheitsgeschenken.
- > **Grundstücksschenkungen** (da diese ohnehin der Grunderwerbsteuer unterliegen).
- > Schenkungen zwischen Ehegatten zur Anschaffung/Errichtung einer gemeinsamen Wohnung.
- > Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen und Parteien.
- > Zuwendungen an und von Körperschaften öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden).
- > Zuwendungen an Privatstiftungen (diese sind nach dem Stiftungseingangsgesetz steuerpflichtig).

Die Meldung der Schenkung hat elektronisch innerhalb einer **Frist** von 3 Monaten zu erfolgen und kann bei jedem allgemein zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Die Meldeverpflichtung trifft nicht nur Geschenkgeber und Geschenknehmer, sondern auch beteiligte Rechtsanwälte und Notare.

Die Anzeige einer Schenkung hat mittels des Formulars Schenk 1 zu erfolgen, das auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden kann. Hinsichtlich des übertragenen Vermögens ist die Art des Vermögensgegenstandes anzugeben, sowie eine verbale Beschreibung anzuschließen. Weiters muss der Wert der Schenkung bekannt gegeben werden, wobei dieser bei Unkenntnis des genauen Wertes auch geschätzt werden kann. Unterlagen wie beispielsweise der Schenkungsvertrag sind der Anzeige grundsätzlich nicht beizulegen, können aber durchaus vom Finanzamt nachgefordert werden.

Die vorsätzliche Unterlassung der Meldung kann **finanzstrafrechtliche Konsequenzen** mit sich bringen. Obwohl aufgrund der Steuerfreiheit von Schenkungen keine Steuer hinterzogen wird, kann eine Geldstrafe bis zu 10 % vom Wert der Schenkung verhängt werden. Die Verjährungsfrist beträgt bis zu 10 Jahre. Allerdings besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der oben genannten 3-Monats-Frist eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung einzubringen.

Unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften

Erben und Schenken sind nach Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht völlig steuerfrei. Wenn Liegenschaften übertragen werden, fällt in Zukunft **Grunderwerbsteuer** an. Diese beträgt 2 % (bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen) bzw. 3,5 % vom 3-fachen Einheitswert. **Befreiungen** bestehen für bestimmte Grundstücksschenkungen unter Ehegatten und für die Übertragung einer Liegenschaft in Zusammenhang mit der Übergabe eines Unternehmens. Die Schenkung von Immobilien unterliegt nicht der Meldepflicht, da die Finanzbehörden aufgrund der Grunderwerbsteuerpflicht ohnehin von der Vermögensübertragung erfahren.

Ab dem 1. August 2008 wird **keine Erbschafts- und Schenkungssteuer** mehr erhoben, was die Übertragung von Vermögen erheblich erleichtert. Liegenschaften können jedoch nicht völlig steuerfrei vererbt oder verschenkt werden, da in diesen Fällen **Grunderwerbsteuer** anfällt. Da der Fiskus über Vermögensverschiebungen informiert sein will, sind Schenkungen – mit bestimmten Ausnahmen – **meldepflichtig**, wobei das vorsätzliche Unterlassen der Meldung mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Trotz Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind daher bei Vermögensübergaben einige steuerliche Bestimmungen zu beachten.

Schlusswort

Wie aus diesem Kurzüberblick ersichtlich, will die Übergabe von Vermögen gut überlegt sein. Hilfreich kann daher auch die individuelle Beratung bei einem Fachexperten (Notar, Steuerberater oder Rechtsanwalt) sein. Für Fragen zu einzelnen Bankprodukten stehen wir gerne zur Verfügung.

Haftungsausschluss und Risikohinweis

Diese Darstellung dient als Kurzinformation für unsere Kunden und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Erstellungszeitpunkt. Obwohl wir die von uns beanspruchten Quellen als verlässlich einstufen, übernehmen wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hier wiedergegebenen Informationen keine Haftung.

Impressum

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Redaktion: Oberbank AG